

Abfallgebühren-Satzung des Landkreises Waldshut vom 02.03.2005

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185,190),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)),
- §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809),
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193),
- § 17 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der Fassung vom 5. November 2008

hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 09.12.2020 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

beschlossen:

I.

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

Absatz 2

Die Jahresgebühr und die Leerungsgebühr beträgt jährlich je Restmülltonne mit

	Jahresgebühr	Gebühr je Leerung
a) 40-Liter	109,38 Euro	2,78 Euro
b) 40-Liter (ermäßigte Sondergebühr für Haushalte mit Behälterbefreiung, die von den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können)	89,78 Euro	
c) 60-Liter	129,81 Euro	3,95 Euro
d) 80-Liter	152,66 Euro	4,67 Euro
e) 120-Liter	189,39 Euro	6,12 Euro
f) 240-Liter	328,16 Euro	8,45 Euro
g) 770-Liter	1.139,63 Euro	25,16 Euro
h) 1,1-m ³ -Container	1.626,18 Euro	41,89 Euro
i) Müllsack		4,50 Euro

k) Sperrmüll:

- Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll mit Sperrmüllabrufkarte bis zu 4 m³ jährlich

kostenlos

kostenlos

- Im Übrigen wird für Sperrmüll je m³ eine Gebühr von 49,30 Euro berechnet.

- Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinstmengen an Sperrmüll ohne Sperrmüllabrufkarte (bis zu ¼ Kubikmeter) beträgt 12,30 Euro.

- Für die Abholung von Sperrmüll und Altholz innerhalb einer Woche nach Bestelleingang (Expressabholung) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 110,00 Euro erhoben.

Absatz 3

Die Gebühr beträgt je Tonne

a) für Abfälle zur Verbrennung oder Verwertung:

1. Hausmüll, Haussperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, brennbare Baustellenabfälle und nicht verwertbare Gewerbeabfälle	271,00 Euro
2. Holzabfälle Schadstoffklasse A I bis A III	160,90 Euro
3. schadstoffhaltige Holzabfälle A IV	211,70 Euro
b) nicht brennbare Abfälle zur Deponierung oder Verwertung:	
1. Erdaushub, Bauschutt zur Verwertung	23,60 Euro
2. Straßenaufbruch bis max. 50 mm Korngröße	47,00 Euro
3. Leicht verunreinigter Erdaushub (\leq Z 2); Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer;	54,80 Euro
4. Verunreinigter Erdaushub, nicht verunreinigter (mineralischer) Bauschutt ohne Holz, teerhaltiger Straßenaufbruch sowie Straßenaufbruch mit einer Korngröße von mehr als 50 mm	109,70 Euro
5. Aschen, Stäube, Schlacken, Gießereisande (Formsand), nicht brennbare Baustellenabfälle sowie verunreinigter Bauschutt (z.B. Brandschutt, Industrieabbrüche und ähnliches), asbesthaltige Abfälle	172,30 Euro
7. Grünabfälle bei der Anlieferung auf Kompostieranlagen, Sammelplätzen und Recyclinghöfen je m ³ Bei nicht gewerblichen Anlieferungen von Grünabfällen sind bis 2 m ³ gebührenfrei. Diese gebührenfreie Anlieferung kann nur einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.	5,00 Euro
8. Erdaushub zum Deponiebau	3,00 Euro
9. Sandfang (gewaschen, organischer Anteil kleiner als 5 %)	4,00 Euro
10. Künstliche Mineralfasern (KMF)	252,70 Euro

Absatz 4

Bei Betriebsstörungen an den Wiegeeinrichtungen betragen die Gebühren je angefangenem Kubikmeter 49,30 Euro. Die Gebühr verdreifacht sich für Abfallmengen, die durch hierzu geschaffene technische Einrichtungen (z. B. Müllpressen, Pressmüllwagen) verdichtet wurden.

Absatz 10

Soweit Kommunen brennbare Sieb- und Rechenrückstände auf die Deponie selbst anliefern, wird eine auf 146,40 Euro pro Tonne ermäßigte Gebühr erhoben.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 09.12.2020

Dr. Martin Kistler

Landrat